

## Ausgabe September und Oktober 2016



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

im Herbst 2016 gibt die EU ein desolates Bild ab: neben den nicht gelösten Problemen der Euro- und Flüchtlingskrise schafft man es jetzt noch nicht einmal, ein Präferenzabkommen mit Kanada auf den Weg zu bringen. Nach jahrelangen Gesprächen und viel Geduld, Verständnis und Entgegenkommen auf beiden Seiten hat nun die kleine belgische Region Wallonien das Abkommen torpediert. Das Schiff ist getroffen, aber noch nicht gesunken...

Übrigens: Gegen das neue Präferenzabkommen mit Vietnam - quasi dem „Mutterland der Demokratie“ - hatte man offensichtlich weniger Bedenken als gegen angebliche „Menschenrechtsverletzungen“ in Kanada.

Neben dieser Meldung finden Sie im aktuellen Exportbrief eine Reihe von Nachrichten zu Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft. Einen besonderen Schwerpunkt bildet in dieser Ausgabe die Exportkontrolle: mittlerweile sind die Konturen der **Reform der EU-Dual-Use-Verordnung** erkennbar – mehr dazu im Innenteil. Außerdem gibt es eine ganze Anzahl von neuen Merkblättern des BAFA, z. B. für die Lieferung von Ersatzteilen, für die Erbringung von technischer Unterstützung und zum Iran.

**Außerdem möchte ich Sie schon heute auf die Sonderausgabe des EXPORT-Briefs am kommenden Montag (01.11.2016) hinweisen. Sie erhalten dann eine Ausfülleinleitung für die neuen Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2017. Bis dahin bitte ich noch um eine Woche Geduld.**

Für heute wünsche ich Ihnen einen guten Start in die neue Arbeitswoche und freue mich, Sie vielleicht in einem der kommenden Seminare wieder begrüßen zu dürfen.

Ihr

Stefan Schuchardt

### Inhalt der Ausgabe September und Oktober 2016

#### Neues aus aller Welt

POLEN: Neue Vorschriften bei der Arbeitnehmerentsendung +++ FRANKREICH: Elektronische Meldung deutscher Mitarbeiter +++ ISRAEL: Einfuhr von Elektrokonsumgütern erleichtert +++ KENIA: Container müssen versiegelt werden +++ KAMERUN: Konformitätsbewertungsprogramm PECAE für Importwaren eingeführt +++ RUSSISCHE FÖDERATION: Priorität russischer Waren beim Einkauf staatlicher Stellen +++ RUSSISCHE FÖDERATION: Erweiterung der Lebensmittelsanktionen +++ DEUTSCHLAND: Zoll hat 2015 mehr Fälschungen beschlagnahmt +++ EU-Antidumpingmaßnahmen – Sonderzölle bei der Einfuhr

#### Zoll

IAA-Plus – Handbuch und Kurzanleitung aktualisiert +++ Nämlichkeitssicherung bei „Carnet ATA“ +++ IMPORT: Dienstvorschrift Zollwertrecht ist an den UZK angepasst +++ EXPORT: Dienstvorschrift für das Ausfuhrverfahren an UZK angepasst +++ Ursprungskennzeichnungen beim Export +++ Zoll veröffentlicht die neue Dienstvorschrift zur Lieferantenerklärung +++ KANADA: Freihandelsabkommen vorerst gescheitert +++ Côte D'Ivoire: Präferenzabkommen mit der EU wird vorläufig angewendet +++ Warenverkehr mit Ländern des südlichen Afrikas (SADC) +++ Vereinfachte Ursprungsregeln für Waren jordanischen Ursprungs +++ Neue Matrix zur diagonalen Kumulierung veröffentlicht

#### Exportkontrolle

Russland: EU verlängert Finanz-Sanktionen bis 15.03.2017 +++ Reform der EG-Dual-Use-VO geplant +++ Exportkontrolle beim Technologietransfer +++ BAFA veröffentlicht Merkblatt für die Lieferung von Ersatzteilen +++ BAFA aktualisiert Merkblatt zu Entwicklungen des Iran Embargos +++ EU-Terrorismusbekämpfung jetzt auch gegen sog. „Islamischen Staat“

#### Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt

BMF äußert zur Gültigkeit von „Postfachadressen“ +++ Vorsteuerabzug darf nicht alleine aufgrund von Formmängeln der Rechnung verweigert werden +++ Rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig

#### Aus der Beratungspraxis

Einreihung einer Wareneinzelstellung in den Zolltarif +++ Ermittlung des nichtpräferenziellen Warenursprungs der Wareneinzelstellung

## Neues aus aller Welt

### **POLEN: Neue Vorschriften bei der Arbeitnehmerentsendung**

Wer Dienstleistungen (z. B. Serviceeinsätze oder Montagen) in Polen erbringt, muss sich dort neuerdings registrieren – so regelt es das neue polnische *Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen* (polnisch: „Ustawa z dnia 10 czerwca 2016 r. o delegowaniu pracowników w ramach świadczenia usług“)

Ziel des Gesetzes ist es, vergleichbare Standards beispielsweise hinsichtlich Arbeitszeit, Urlaub, Mindestlohn und Vergütung der Überstunden, Arbeitsschutz und Hygiene, Schutz von Schwangeren und Mutterschutz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für polnische und ausländische Arbeitnehmer zu schaffen. Wie die GTAI berichtet, müssen Unternehmen der polnischen *Staatlichen Arbeitsinspektion* (polnisch: „Państwowa Inspekcja Pracy“; englisch: „Labour Inspectorate“) entsprechende Informationen zur Verfügung stellen und eine Inspektion des Arbeitsplatzes vor Arbeitsantritt ermöglichen. Insbesondere müssen Arbeitgeber dafür vor dem ersten Arbeitstag des entsandten Mitarbeiters ein Formular in polnischer oder englischer Sprache ausfüllen (polnisch: „Oświadczenie pracodawcy delegującego pracownika na terytorium RP“; englisch: „An employer’s statement on the posting of a worker to the territory of the Republic of Poland“) und es in Papierform einreichen oder elektronisch übermitteln. Das Formular ist auf der Internetseite der Staatlichen Arbeitsinspektion in polnischer und englischer Fassung abrufbar:

<https://www.pip.gov.pl/en/news-events-/74136,new-provisions-concerning-the-posting-of-workers-in-the-framework-of-the-provision-of-services.html>

Etwaige Änderungen (Name, Adresse, Steuernummer) müssen innerhalb von sieben Werktagen mittels eines separaten Formulars mitgeteilt werden. Sofern sich ein entsandter Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (d.h. 18.06.2016) bereits in Polen befindet, ist die Erklärung (employer’s statement) innerhalb von drei Monaten (d.h. bis zum 17.09.16) nachzureichen.

Das fünfseitige Formular für die Erklärung des Arbeitgebers umfasst Angaben zum Arbeitgeber (Adresse, Steuernummer) und muss ferner die Anzahl, Namen und Geburtsdaten der entsandten Fachkräfte sowie ihre Adresse in Polen, den Beginn und das voraussichtliche Ende der Entsendung, den Tätigkeitsbereich des Unternehmens angeben. Schließlich muss darin die Adresse in Polen, unter der die Unterlagen des entsandten Mitarbeiters (Kopie des Arbeitsvertrages, Unterlagen zum Arbeitslohn, Dokumentation der Arbeitszeiten) lagern, genannt werden.

Unternehmen müssen für die Dauer der Entsendung eine Kontaktperson in Polen benennen, die sie bei Korrespondenz mit der Staatlichen Arbeitsinspektion vertritt und befugt ist, Mitteilungen und Unterlagen von der Staatlichen Arbeitsinspektion zu erhalten.

Bei Verstößen gegen die Anforderungen des Gesetzes kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 PLN (ca. 6.900 EUR) verhängt werden.

## **FRANKREICH: Elektronische Meldung deutscher Mitarbeiter**

Auch in Frankreich wurden die Meldepflichten angepasst (siehe EXPORT-Brief, Ausgabe August 2016). Demnach müssen Unternehmen, die Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausführung von Arbeiten nach Frankreich entsenden, diese vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten der zuständigen Arbeitsinspektion („inspection du travail“) melden. Konnte dies bislang (auch) schriftlich erfolgen, so ist seit dem 01.10.2016 dafür ausschließlich ein elektronisches Meldeverfahren zulässig. Nähere Einzelheiten dazu wie auch Anleitungen der Meldung sind einem sehr detaillierten Merkblatt der Handwerkskammer Freiburg zu entnehmen, das Sie unter Kennziffer 16-10-07 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern können.

## **ISRAEL: Einfuhr von Elektrokonsumgütern erleichtert**

Wie die GTAI berichtet, plant die israelische Regierung Importhemmnisse für Elektrokonsumgüter abzubauen. Das hat der interministerielle Ausschuss für Sozial- und Wirtschaftsfragen im August 2016 beschlossen. Unter anderem sollen Normen, wie sie in Industrieländern üblich sind, übernommen werden. Darüber hinaus werden die Normerfüllungskontrollen an europäische Muster angepasst. Der israelische Markt für Elektrokonsumgüter weist einen Jahresumsatz von rund 9 Milliarden Neue Schekel (NIS, rund 2,4 Milliarden US Dollar) auf. Nach Angaben des Finanzministeriums entfallen rund 60 Prozent davon auf Importe. Von der nunmehr beschlossenen Neuregelung erhofft sich das Wirtschaftskabinett den Markteintritt neuer - kleiner und mittelgroßer - Importeure, einen intensiveren Wettbewerb und letztendlich niedrigere Einzelhandelspreise.

## **KENIA: Container müssen versiegelt werden**

Mit Wirkung seit dem Inspektionsdatum 01.09.2016 müssen volle Container (*Full Container Load*, sog. „FCL“) nach der Wareninspektion durch eine Prüfgesellschaft versiegelt werden. Dies gilt bisher nur für Sendungen aus der Volksrepublik China und Dubai nach Kenia. Bei fehlendem Siegel erfolgt eine Inspektion in Kenia (Bestimmungshafen). Die Kosten werden in diesem Fall dem kenianischen Importeur berechnet.

## **KAMERUN: Konformitätsbewertungsprogramm PECAE für Importwaren eingeführt**

Die kamerunische Normungsbehörde ANOR (*Agence des Normes et de la Qualité*) hat zum 31.08.2016 ein Konformitätsbewertungsprogramm „*Programme d'Evaluation de la Conformité Avant Embarquement des marchandises importees (PECAE)*“ eingeführt, das die Prüfung der Konformität aller regulierten Produkte vor dem Versand im jeweiligen Exportland umfasst. PECAE soll sicherstellen, dass die Einfuhrwaren den geltenden kamerunischen Standards oder anerkannten vergleichbaren internationalen Standards und technischen Vorschriften entsprechen, um die Verbraucher und den heimischen Markt vor minderwertigen und unsicheren Produkten zu schützen.

Zu den regulierten Produkten gehören unverarbeitete und verarbeitete Nahrungsmittel, Erdölerzeugnisse, Körperpflegeprodukte und Kosmetika, Erzeugnisse aus Papier, Säcke und Beutel aus Jute, Baumaterialien und Gasflaschen ab einem fob-Wert von 2 Mio. CFA-Franc (rund

EUR 3.050) je Warensendung. Dieser Schwellenwert gilt auch für die zusätzlich durchzuführende Vorversandkontrolle für Warenexporte nach Kamerun.

Mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsprogramms hat die kamerunische Normungsbehörde die beiden Prüfgesellschaften *Intertek* und *SGS* beauftragt, die auf ihren Internetseiten Merkblätter mit Einzelheiten zum Verfahren bereitgestellt haben. (Quelle: GTAI)

## **RUSSISCHE FÖDERATION: Priorität russischer Waren beim Einkauf staatlicher Stellen**

Nachdem die russische Regierung die Beschaffungen von Behörden der öffentlichen Hand bei bestimmten Erzeugnissen auf russische Produkte oder solche aus den Ländern der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) begrenzt hat, reguliert sie jetzt auch den Einkauf in staatlichen Unternehmen.

Die Verordnung richtet sich an staatliche Unternehmen oder solche, die in bestimmten Bereichen der Grundversorgung tätig sind (wie Energie- und Wasserversorgung). Keine Anwendung finden die Regeln, wenn die Beschaffungsverfahren nur russische oder nur ausländische Waren (Dienstleistungen/Arbeiten) betreffen.

Beim Einkauf von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten haben nun Anbieter russischer Erzeugnisse Vorrang. Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Bis dahin gilt noch das alte Recht fort, das keine pauschale Bevorzugung russischer Waren (Dienstleistungen/Arbeiten) vorsieht. (Quelle: GTAI)

## **RUSSISCHE FÖDERATION: Erweiterung der Lebensmittelsanktionen**

Russland hat die seit August 2014 bestehenden Lebensmittelsanktionen um ein weiteres Erzeugnis erweitert. Salz der HS-Pos. 2501 (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser mit Ursprung in den Ländern der Europäischen Union den USA, Kanada, Australien, Norwegen, Albanien, Montenegro, Island, Liechtenstein oder der Ukraine sind ab dem 01.11.2016 zur Einfuhr in die Russische Föderation verboten. (Quelle: GTAI)

## **DEUTSCHLAND: Zoll hat 2015 mehr Fälschungen beschlagnahmt**

Die Zollbehörden der EU haben im vergangenen Jahr 5 Mio. mehr nachgeahmte Güter an den Außengrenzen aufgegriffen als noch ein Jahr zuvor. Insgesamt wurden mehr als 40 Mio. Gegenstände im Wert von fast 650 Mio. EUR beschlagnahmt, teilte die Kommission mit. Das ist eine Zunahme um 15 %. Am häufigsten wurden den Angaben zufolge gefälschte Zigaretten entdeckt.

Wie schon in den Jahren zuvor stammten mit 41 % die meisten beschlagnahmten Waren aus China. In einzelnen Produktkategorien sind allerdings andere Länder führend. Die größte Menge gefälschter Lebensmittel kam aus dem Benin, alkoholische Getränke stammten vor allem aus Mexiko, bei sonstigen Getränken war Marokko Spitzenreiter. Nachgeahmte Kosmetika kamen zumeist aus Malaysia, Kleider aus der Türkei, gefälschte Smartphones und andere elektronische Güter bis hin zu DVDs und CDs aus Hongkong. China ist in 14 von insgesamt 24 gelisteten

Kategorien Spitzenreiter, so zum Beispiel bei Spielzeug, Schuhen, Sportartikeln sowie Sonnenbrillen und Taschen. Insgesamt 91 % der nachgeahmten Produkte wurden zerstört. (Quelle: NfA)

## EU-Antidumpingmaßnahmen – Sonderzölle bei der Einfuhr

Für die nachstehend aufgeführten Waren aus den angegebenen Ländern erhebt die EU bei der Einfuhr Zusatz-Zölle. Die Verordnungen sind einsehbar in den EU-Amtsblättern C bzw. L.

- C 329/16 : Oxalsäure/Volksrepublik China, Indien sowie Weinsäure/Volksrepublik China und Ringbuchmechaniken/Thailand
- C 336/16: Keramikfliesen/Volksrepublik China
- C 345/2016: warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl/Volksrepublik China
- L 245/16: Schuhe mit Oberteil aus Leder/Vietnam

## Zoll

### IAA-Plus: Handbuch und Kurzanleitung aktualisiert

Zollanmeldungen für die Ausfuhr müssen in der Regel elektronisch abgegeben werden. Hierfür bietet die deutsche Zollverwaltung das kostenlose Tool *Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus* (kurz *IAA-Plus*) an. Sie kann von jedem Unternehmen genutzt werden, die keine eigene ATLAS-Software anschaffen oder einen Dienstleister beauftragen möchte. Das Handbuch (Stand 09.09.2016) und die Kurzanleitung (Stand 08.09.2016) zur IAA-Plus wurden aktualisiert und können unter Kennziffer 16-10-08 (Handbuch) und 16-10-09 (Kurzanleitung) kostenlos bei der Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.

### Nämlichkeitssicherung bei „Carnet ATA“

Die in einem Carnet ATA erfasste Ware muss eindeutig identifizierbar sein. Es wird daher empfohlen, entweder die Seriennummern zur Nämlichkeitssicherung durch das zuständige Binnenzollamt anzugeben oder die entsprechenden Positionen beispielsweise durch Fotos (bereits bei der Ausstellung durch die IHK) zu identifizieren.

### IMPORT: Dienstvorschrift Zollwertrecht ist an den UZK angepasst.

Am 29.08.2016 wurde die neue Fassung der an die Änderungen durch den UZK angepasste Dienstvorschrift Zollwertrecht (E-VSF Z 51 01) veröffentlicht. Die Dienstvorschrift gilt rückwirkend seit dem 1. Mai 2016 und beinhaltet verschiedene Änderungen, über die wir bereits im EXPORT-Brief zu den Zolländerungen 2016 berichteten:

- *Die Person des Zollwertanmelders ist entfallen.* Die Angaben zum Zollwert sind nunmehr grundsätzlich vom Anmelde abzugeben.
- *abgespaltene Kaufpreisbestandteile:* sollten sich sog. abgespaltene Kaufpreisbestandteile (Artikel 70 Absatz 2 UZK) bei der der Annahme der Zollanmeldung nicht eindeutig

bestimmen lassen, so kann der dem Zollwert zuzurechnende Betrag auch durch einen Zuschlagsatz festgelegt werden. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung nach Artikel 73 UZK i. V. m. Artikel 71 UZK-DA erforderlich.

- *Maßgebendes Kaufgeschäft bei der Einfuhr in die EU:* Die nach bisherigem Zolllkodex noch möglichen Vorerwerbgeschäfte sind im UZK ersatzlos weggefallen. Übergangsbestimmungen bestehen bis 31. Dezember 2017.
- *Lizenzgebühren:* Unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen sind Lizenzgebühren dem Zollwert hinzuzurechnen. Die neue Fassung der DV Zollwertrecht enthält hierzu Hinweise zur Auslegung des Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c UZK.

## **EXPORT: Dienstvorschrift für das Ausfuhrverfahren an UZK angepasst**

Auch die Dienstvorschrift für das Ausfuhrverfahren und die Wiederausfuhr wurde an die Änderungen an den Unionszolllkodex (UZK) angepasst. Geblieben ist die Möglichkeit der formlosen Anmeldung durch Vorlage der Handelsrechnung, wenn der statistische Warenwert € 1.000 nicht übersteigt. Auch eine direkte Anmeldung bei der (deutschen) Ausfuhrzollstelle (z. B. Weil am Rhein) ist weiterhin möglich, wenn der statistische Warenwert der Ausfuhrsendung € 3.000 nicht übersteigt (sog. einstufiges Verfahren).

Neu definiert wurde in der Dienstvorschrift jedoch der Begriff der „Ausfuhrsendung“. Abweichend von der bisherigen Regelung umfasst eine Ausfuhrsendung nunmehr sämtliche Waren, die an einen Empfänger an einem Tag ausgeführt werden. Grundlage der Wertermittlung bleibt der zu errechnende statistische Wert je Empfänger (=Partei des Ausfuhrvertrages).

Hinweis: bisher wurde als Ausfuhrsendung jede Sendung eines Tages in ein Land definiert – unabhängig von der Anzahl der Empfänger.

## **Ursprungskennzeichnungen beim Export**

Bekanntlich verlangen verschiedene Länder die Kennzeichnung der Ware mit dem jeweiligen Ursprungsland. Das gilt unabhängig von der Vorlage beispielsweise eines Ursprungszeugnisses oder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Die teilweise unübersichtlichen Regelungen hat der Mendel-Verlag in Zusammenarbeit mit der IHK Stuttgart in einer Übersicht zusammengestellt. Damit können exportierende Unternehmen ab jetzt besser kontrollieren, wie genau sie ihre Ware beim Vertrieb in 108 Zielmärkten mit einer Ursprungsmarkierung kennzeichnen sollen. Aus der Übersicht geht hervor, ob und wie die Exportware mit einer Ursprungskennzeichnung „Made in Ursprungsland“ markiert sein muss und welche weiteren Angaben erforderlich sind. Die Übersicht liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-01 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden. (Quelle: IHK Stuttgart).

## Zoll veröffentlicht die neue Dienstvorschrift zur Lieferantenerklärung

Wie die IHK Hannover berichtet, wurde eine Neufassung der Zoll-Dienstvorschrift für Lieferantenerklärungen mit Stand 19. Juli 2016 veröffentlicht.

Ein verbesserter Strukturaufbau sowie verständlichere Formulierungen und hilfreiche verschiedenste Praxishinweise zeichnen die Neufassung aus. Einen Schwerpunkt bilden die Erläuterungen zu den Fristen (Gültigkeitsdauer) für Lieferungen, die in früheren bzw. in künftigen Zeiträumen stattfanden/stattfinden sollen. Neuerdings spielt dabei das Ausstellungsdatum eine bedeutende Rolle.

Der Gültigkeitszeitraum von Langzeit-Lieferantenerklärungen für die nachträgliche Ausfertigung darf bis zu zwölf Monate umfassen aber auch kürzer ausfallen. Der Zeitraum für die in die Zukunft gerichteten Lieferungen darf bis zu 24 Monate betragen aber ebenfalls auch kürzer befristet sein. Jeweils maximal bis zum Ausstellungsdatum bzw. ab dem Ausstellungsdatum.

Die IHK Hannover hat bei den täglichen Anfragen und auch bei der Vorlage von Lieferantenerklärungen als Vornachweis für Ursprungszeugnisse festgestellt, dass nach dem 1. Mai 2016 von Lieferanten ausgefertigte Erklärungen noch die nicht mehr gültige frühere Rechtsgrundlage beinhalten (Verordnung EG Nr. 1207/2001) und das die Fristen bezogen auf das Ausstellungsdatum vielfach noch nicht bzw. nicht richtig beachtet werden. Das heißt, es wird nur eine einzige Erklärung (und nicht, wie es notwendig wäre, zwei separate Erklärungen) ausgefertigt, obwohl ein zurückliegender Gültigkeitszeitraum und ein zukünftiger Zeitraum angegeben ist. Oder ein weiterer Fehler: Der Beginn bzw. das Ende des Gültigkeitszeitraumes überschreiten die 12- bzw. 24-Monatsfrist bis zum bzw. ab dem Ausstellungsdatum.

Beispiele:

Das Ausstellungsdatum war der 28. Juli 2016.

1. Der zurückliegende Gültigkeitszeitraum wurde aber vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 eingetragen.
2. Der künftige Zeitraum wurde vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2018 datiert.
3. Ein zurückliegender und ein zukünftiger Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wurden einfach wie früher üblich im Verbund angegeben.

**Bitte beachten Sie: am 01.11.2016 erhalten Sie die neue Sonderausgabe des EXPORT-Briefs mit den aktuellen Hinweisen zur Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen nach dem Unionszollkodex.**

## KANADA: Freihandelsabkommen droht zu scheitern

Eigentlich soll am Donnerstag dieser Woche das Handelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada unterzeichnet werden. In verschiedenen Anläufen hatten sowohl die EU als auch Kanada versucht, das Abkommen noch zu retten. Das Abkommen beinhaltet umfangreiche Zollerleichterungen auf beiden Seiten und damit einhergehend eine Ausweitung des Handels zwischen der EU und Kanada. Kritiker befürchten die Aufweichung der EU-Standards beispielsweise hinsichtlich der Einfuhr von Lebensmitteln oder im Arbeitsrecht. Gerne können Sie unter Kennziffer 16-10-11 ein Kurzvideo (ca.2 Minuten, 5,7 MB) der ARD anfordern, in dem die Streitpunkte kurz erklärt werden. Sie erreichen unsere Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).

Nachdem nun am vergangenen Freitag die kleine belgische Region Wallonien die Zustimmung verweigert hat, steht das Präferenzabkommen auf der Kippe. Die kanadische Handelsministerin Chrystia Freeland beendete am Freitag sichtbar fassungslos und enttäuscht die Verhandlungen: „Es scheint offensichtlich, für mich und für Kanada, dass die Europäische Union derzeit nicht in der Lage ist, ein internationales Abkommen“ selbst mit einem Land wie Kanada zu schließen. Das Schlimme ist: Frau Freeland hat recht – die EU hat sich mit dem peinlichen Vorgehen international lächerlich gemacht. Es ist schon erstaunlich, dass das neue Abkommen mit einem „Mutterland der Demokratie“ wie Vietnam problemlos akzeptiert wird, dass sich jedoch Teile der europäischen Bevölkerung über die *Menschenrechte in Kanada* sorgen machen – verkehrte Welt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten – selbstverständlich halte ich Sie im EXPORT-Brief auf dem Laufenden. Vielleicht gibt es schon in der Ausgabe zu den neuen Lieferantenerklärungen am 01.11.2016 mehr zu berichten.

## **CÔTE D’IVOIRE: Präferenzabkommen mit der EU wird vorläufig angewendet**

Das Interims-Wirtschaftspartnerabkommen (WPA) zwischen Côte D’Ivoire und der Europäischen Union wird seit 03.09.2016 vorläufig angewendet. Zuvor hatte das ivorische Parlament Präsident Ouattara am 12.08.2016 ermächtigt, das Interims-WPA zu ratifizieren. Das EU-Amtsblatt L 272/1 vom 07.10.2016 enthält auf EU-Seite die Mitteilung der Kommission über die vorläufige Anwendung des Abkommens. Das Interimsabkommen ermöglicht Côte D’Ivoire, seine landwirtschaftlichen Exportprodukte ab Oktober weiterhin zollfrei auf dem europäischen Markt einzuführen. Da Côte D’Ivoire wie Ghana nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) gehört, hätte ansonsten ab Oktober 2016 eine Abschaffung des präferenziellen Zugangs zum EU-Markt seitens der EU-Kommission gedroht. Die 15 Mitgliedsstaaten der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS plus Mauretanien und die EU einigten sich im Juni 2014 auf ein regionales Wirtschaftspartnerabkommen, das mittlerweile alle westafrikanischen Staaten bis auf Nigeria und Gambia unterzeichnet haben. Das regionale WPA wird mit seinem Inkrafttreten die bilateralen Interimsabkommen der EU mit Ghana und Côte D’Ivoire ersetzen. (Quelle: GTAI)

## **Warenverkehr mit Ländern des südlichen Afrikas (SADC)**

Nach einer Mitteilung der Kommission vom 11.10.2016 wird das Präferenzabkommen (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, WPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten (Republik Botswana, Königreich Lesotho, Republik Namibia, Republik Südafrika, Königreich Swasiland) andererseits seit dem 10. Oktober 2016 vorläufig angewandt. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wurde im Amtsblatt ABl. L 250 vom 16. September 2016 veröffentlicht.

## **Vereinfachte Ursprungsregeln für Waren jordanischen Ursprungs**

Jordanien und die EU haben sich über die befristete Vereinfachung und Lockerung der präferenziellen Ursprungsregeln für aus Jordanien eingeführte Waren geeinigt. Demnach werden geringere Anforderungen an die notwendige Be- bzw. Verarbeitung von Vormaterialien ohne Präferenzursprung in Jordanien gestellt. Hintergrund: Jordanien beherbergt aufgrund der Flüchtlingskrise eine erhebliche Anzahl von syrischen Flüchtlingen. Um für diese und natürlich



auch für Jordanier in Jordanien Arbeitsplätze zu schaffen, soll die Ausfuhr von jordanischen Erzeugnissen in die EU forciert werden. Mit der (vorübergehenden) Lockerung der präferenziellen Ursprungsregeln für exakt definierte Erzeugniskategorien aus Jordanien können Präferenzzölle bei der Einfuhr in der EU leichter gewährt werden.

Die neue Regelung ist jedoch auf bestimmte Entwicklungs- und Industriegebiete Jordaniens beschränkt und zunächst bis 31.12.2026 befristet. Außerdem müssen syrische Flüchtlinge in den definierten Produktionsstätten einen Mindestanteil an der Gesamtbelegschaft ausmachen, ansonsten können die Lockerungen vorübergehend wieder ausgesetzt werden.

## **Neue Matrix zur diagonalen Kumulierung veröffentlicht**

Gerade erst wurde die Matrix vom 05.07.16 (Amtsblatt C 244/10) veröffentlicht (siehe Export-Brief August) schon wird im Amtsblatt C 345/05 vom 21.09.2016 eine neue Matrix veröffentlicht. Die neue Matrix enthält zwei Tabellen mit unterschiedlichen Datumsangaben. Die Daten aus Tabelle 1 beziehen sich auf den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf Grundlage von Anlage I Artikel 3 des Regionalen Übereinkommens, wenn sich das betreffende Freihandelsabkommen auf das Übereinkommen bezieht. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(C)“. In allen anderen Fällen beziehen sich die Datumsangaben auf den Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung der betreffenden Freihandelsabkommen. Demgegenüber beziehen sich die Daten aus Tabelle 2 auf das Datum der Anwendung der Freihandelsabkommen zwischen der EU, der Türkei und den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU beigefügte Protokolle zu den Ursprungsregeln. Sobald hier nun ein Freihandelsabkommen zwischen in dieser Tabelle aufgeführten Parteien ein Verweis auf das Regionale Übereinkommen aufgenommen wird, ist in Tabelle 1 eine Datumsangabe eingesetzt worden, der ein „C“ vorangestellt ist. Die neue Matrix zur diagonalen Kumulierung liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-02 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.

## **Exportkontrolle**

### **Russland: EU verlängert Finanz-Sanktionen bis 15.03.2017**

Der Rat der Europäischen Union hat die Sanktionen gegen Russland um weitere sechs Monate bis zum 15. März 2017 verlängert. Die Sanktionen umfassen unter anderem die umfassenden Verfügungsverbote gegen insgesamt 37 russische Firmen und Organisationen und weitere 146 Personen. Die Wirtschaftssanktionen gegen definierte Sektoren der russischen Wirtschaft gelten zunächst bis zum 31. Januar 2017 und die restriktiven Maßnahmen gegen die Region Krim und den Militärhafen Sewastopol gelten zunächst bis 23.06.2017 weiter.

## Reform der EG-Dual-Use-VO geplant

Die EG- Dual-Use-Verordnung VO (EG) 428/2009 wird regelmäßig an aktuelle Entwicklungen angepasst, in den letzten Jahren vor allem durch Änderungen der Anhänge I und IV (Dual-Use-Güter). Mit dem nunmehr von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1548>

soll die Verordnung grundlegend überarbeitet werden. Wenngleich die tatsächlichen Änderungen noch nicht endgültig feststehen, so sind die Trends und Eckpunkte schon jetzt erkennbar.

Auch in der kommenden Fassung werden die Güterlisten wieder an aktuelle technische Entwicklungen und Neuerungen angepasst. Diesmal jedoch sollen komplett neue Anhänge I, IA, IVa und IVb verabschiedet werden. **Dies wird Mehraufwand für viele Firmen bedeuten, da bereits in der Dual-Use-Verordnung klassifizierte Güter nunmehr in den Materialstammdaten neu zugeordnet werden müssen.**

In der neuen Fassung spielen insbesondere die aus dem Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste bekannten Güter der Informationstechnologie nun auch in der EU eine stärkere Rolle. Insgesamt wird der Schutz von Menschenrechten stärker als bisher betont. Dazu zählt die künftig stärkere Kontrolle von Überwachungssoftware wie auch die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten bei Gütern, die in Kenntnis und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen bzw. terroristischer Akte geliefert werden sollen. Außerdem soll der Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten auf das Thema Überwachungssoftware ausgeweitet werden, indem beispielsweise Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden können, Auskünfte über erteilte Genehmigungen vertraulich an die Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten zu erteilen.

Neben den bisherigen EU-weiten Allgemeingenehmigungen sollen neue (europäische) AGG beispielsweise für Ausfuhrlieferungen innerhalb eines Konzerns oder für Verschlüsselungstechnologie eingeführt werden. Einige dieser neuen Allgemeingenehmigungen werden jedoch vom Nachweis eines *Internal Compliance Programms* des Antragstellers abhängig gemacht. Die Notwendigkeit einer guten innerbetrieblichen Exportkontrolle und deren Dokumentation werden damit ausdrücklich betont.

Zusätzlich soll die Erbringung von Dienstleistungen sowie die technische Unterstützung stärker auf europäischer Ebene kontrolliert werden – dies ist bisher eher in den nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten geregelt (in Deutschland: Außenwirtschaftsverordnung).

Weiterhin sollen auf europäischer Ebene neue Auffangtatbestände (sog. „Catch-All-Regelungen“) eingeführt werden. Schon nach heute geltendem Recht kann auch die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig werden, falls der Ausführer positive Kenntnis über eine Verwendung der Güter für militärische Zwecke in einem Waffenembargoland haben sollte. Auch die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter, die in Verbindung mit ABC-Waffen oder Trägerraketen verwendet werden können, ist bei positiver Kenntnis genehmigungspflichtig. Neu eingeführt werden soll nun ein Tatbestand, der sowohl Ausführern als auch Vermittlern erweiterte Prüfpflichten auferlegt. Demnach soll bereits der begründete Verdacht einer verbotenen Nutzung der nicht gelisteten Dual-Use-Güter im Zielland die Genehmigungspflicht aus.

## **Exportkontrolle beim Technologietransfer**

Von der Exportkontrolle sind bekanntlich nicht nur Waren, sondern auch Software und technische Dienstleistungen betroffen. Der vom BAFA neu aufgelegte Leitfaden „Technologietransfer und Non-Proliferation“ informiert darüber, welche Regeln beispielsweise für den Datentransfer und für die Ausfuhr von Technologie gelten. Besondere Aufmerksamkeit widmet das BAFA dem Thema Cloud Computing, das exportkontrollrechtliche Risiken birgt, die vielen Unternehmen nicht bewusst sind. Viele anschauliche Beispiele in der Broschüre erleichtern das Verständnis. Der BAFA-Leitfaden liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-03 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.

## **BAFA veröffentlicht Merkblatt für die Lieferung von Ersatzteilen**

Neben den gelieferten Hauptwaren sind immer auch deren Ersatzteile und Bestandteile in den Güterlisten zu klassifizieren. Gerade in diesem Bereich bestehen bei vielen Firmen erhebliche Unsicherheiten. Oft werden - aus Unkenntnis - gelistete Ersatzteile versehentlich mit der Codierung „Y901“ (das bedeutet: Gut ist nicht in der Dual-Use-VO gelistet) zur Ausfuhr angemeldet – das ist ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht und wird mit empfindlichen Strafen gegen das Unternehmen und teilweise auch gegen den Mitarbeiter bzw. dessen Vorgesetzten geahndet. Um hier eine größere Sicherheit in der Abwicklung zu geben, hat das BAFA ein sehr detailliertes Merkblatt „Exportkontrolle für Ersatzteile des Anhangs I der EG - Dual-use-VO“ veröffentlicht. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-10 kostenlos unter [info@export.verlag.de](mailto:info@export.verlag.de) bezogen werden.

## **BAFA aktualisiert Merkblatt zu Entwicklungen des Iran Embargos**

Im Zuge der Erleichterungen des Iran-Embargos nach dem Implementation Day am 16.01.2016 hat das BAFA das Merkblatt „Iran“ mit Wirkung zum 09.09.2016 angepasst. Darin wird die Systematik verbotener und genehmigungspflichtiger Tatbestände erläutert und der Umgang mit den Anhängen I und III der Iran-Embargo-Verordnung beschrieben. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-04 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) bezogen werden.

## **EU-Terrorismusbekämpfung jetzt auch gegen sog. „Islamischen Staat“**

Die Europäische Union hat ihren Rechtsrahmen zur Bekämpfung des sog. „Islamischen Staates“ erweitert. Während bisher nur Sanktionen gegen in der Liste der Vereinten Nationen aufgeführte Personen und Einrichtungen oder von individuell handelnden Mitgliedstaaten verhängt werden konnten, ermöglicht es die neue Verordnung erstmals, auch direkt und autonom von der UN eigene Sanktionen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida sowie Personen und Einrichtungen zu verhängen, die mit ihnen verbunden sind oder diese unterstützen. Diese Sanktionen können beispielsweise ein Reiseverbot beinhalten oder das Einfrieren von Vermögenswerten von Einzelpersonen und Organisationen beinhalten. Damit kann die EU nun auch gegen Personen, Firmen und Organisationen vorgehen, die an der Planung oder Begehung von Terroranschlägen beteiligt waren, oder ISIL (Da'esh) und Al Qaida mit finanziellen Mitteln, Rohstoffen (z. B. Öl)

oder Waffen versorgt oder von ihnen eine terroristische Schulung erhalten haben. Auch Personen, die an schweren Verstößen gegen die Menschenrechte außerhalb der EU beteiligt waren, können nunmehr gelistet werden. Die Verordnung liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-05 unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) kostenlos angefordert werden. Weitere Informationen finden sich auch in einer Pressemitteilung des EU-Rats, den Sie unter Kennziffer 16-10-06 ebenfalls kostenlos per E-Mail anfordern können.

## Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt

### BMF äußert zur Gültigkeit von „Postfachadressen“

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 22.07.2015 (Az. V R 23/14), dass das Merkmal der „vollständigen Anschrift“ des leistenden Unternehmers (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG) nur dann erfüllt sei, wenn der leistende Unternehmer unter dieser Anschrift tatsächlich eine wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Demgegenüber seien Postfachadressen nicht ausreichend. Abweichend von der Rechtsauffassung des BFH sieht Abschnitt 14.5 Abs. 2 S. 3 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) vor, dass alternativ zur vollständigen Adresse auch die Angabe eines Postfaches oder eine Großkundenadresse des Leistungsempfängers ausreichend sei.

Mit Schreiben vom 13.09.2016 (Aktenzeichen III C 2 – S 7280-a/07/10005:002) bestätigt nun das BMF die Sichtweise des UStAE und führt an, dass sich der BFH lediglich auf die Angabe der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers bezieht und keine Aussage zu den erforderlichen Rechnungsangaben für Leistungsempfänger macht. Nun soll der EuGH klären, welche Anforderungen im Umsatzsteuerrecht tatsächlich an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, damit der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Fachleute sind gespannt, wie die Finanzverwaltung mit den unterschiedlichen Anforderungen an die Belege des leistenden Unternehmers auf der einen Seite und an den Leistungsempfänger auf der anderen Seite umgehen wird.

**Empfehlung:** verzichten Sie lieber auf die ausschließliche Angabe von Postfachadressen und verwendet diese wenn überhaupt nur zusätzlich zur vollständigen Anschrift (laut Handelsregister) auf Ihren Rechnungen.

### Vorsteuerabzug darf nicht alleine aufgrund von Formmängeln der Rechnung verweigert werden

Grundsätzlich kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung nur dann geltend machen, wenn die Rechnung den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG). Insbesondere muss die Rechnung Angaben über Umfang und Art der erbrachten sonstigen Leistung enthalten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG). Dabei müssen Umfang und die Art der erbrachten Leistung in der Rechnung zwar präzise, nicht jedoch erschöpfend beschrieben werden.

Im vorliegenden Fall (EuGH vom 15.09.2016 – C-516/14, *Barlis 06*) wurden als „juristische Dienstleistungen“ bezeichnete sonstige Leistungen berechnet. Nach Auffassung des EuGH ist diese Beschreibung ausreichend genau und dem Unternehmen steht der Vorsteuerabzug zu.

Grundsätzlich müssen sich aus einer Rechnung die Art und der Umfang der erbrachten Leistung deutlich ergeben. Zudem muss die Rechnung Angaben zum Leistungszeitpunkt enthalten. Dafür ist es ausreichend, wenn die Rechnung Angaben zum Beginn und zum Ende des Leistungszeitraums enthält. Ungenügend ist dagegen die Angabe „bis zum heutigen Tag“. Selbst wenn die Eingangsrechnung nicht alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält, kann dem Leistungsempfänger dennoch ein Vorsteuerabzug zustehen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus zusätzlichen Informationen ergeben, die der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung vorlegt.

## Rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig

Ebenfalls mit Urteil vom 15.09.2016 (Az: C-518/14) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass auch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig ist. Demnach dürfte beispielsweise eine unter dem Datum 24.10.2016 mit Rückwirkung auf den ursprünglichen Ausstellungszeitpunkt (z. B. 24.10.2015) berichtigt werden. Auf diese Weise könnte beispielsweise auch rückwirkend ein eventueller Vorsteuerabzug ermöglicht werden. Keine Angaben machte der EuGH zur Frist der Korrektur und zu den formellen Anforderungen an eine korrigierte Rechnung. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dieser Entscheidung umgeht.

## Aus der Beratungspraxis

### Einreihung einer Wareneinzelstellung in den Zolltarif

Im vorliegenden Fall sollte eine Wareneinzelstellung „Baby-Badewanne mit Zubehör“ in den Zolltarif eingereiht werden. Diese bestand aus einer Badewanne aus Kunststoff (HS-Pos. 3922, Ursprungsland DE, Bezug mit LLE) und einem Ständer aus Edelstahl, lackiert (HS-Pos. 7326, Ursprungsland CN), Flüssigkeitsthermometer (HS-Pos. 9025, Ursprungsland DE, Bezug mit LLE), Ablaufschlauch aus Kunststoff (HS-Pos. 3917, Ursprungsland DE, Bezug mit LLE) und Wanneneinsatz aus Kunststoff (HS-Pos. 3922, Ursprungsland DE, Bezug mit LLE).

Die Wareneinzelstellung ist nach den Vorschriften der AV 3 b nach dem charakterbestimmenden Bestandteil einzureihen, wenn die folgenden **drei Bedingungen** erfüllt sind:

- Die Wareneinzelstellung besteht aus mindestens zwei Waren, die in unterschiedliche HS-Positionen eingereiht werden könnten, im Beispiel: 3922, 7326, 9025, 3917 – **Fazit: erste Bedingung erfüllt**
- Die Bestandteile der Zusammenstellung dienen der Befriedigung eines bestimmten Bedarfs, im Beispiel: Baby baden - **Fazit: zweite Bedingung erfüllt**
- Die Zusammenstellung ist so aufgemacht, dass sie ohne vorheriges Umpacken zur direkten Weitergabe an Verbraucher geeignet ist, im Beispiel ein Karton - **Fazit: dritte Bedingung erfüllt**

Die Zusammenstellung wird nach der Ware eingereiht, die dieser Zusammenstellung den **wesentlichen Charakter** verleiht, im Beispiel: **HS-Pos. 3922 (Badewanne)**.

## **Ermittlung des nichtpräferenziellen Warenursprungs der Warenzusammenstellung**

Warenzusammenstellungen im Sinne des nichtpräferenziellen Ursprungs bestehen aus einzelnen Artikeln, die

- in einer gemeinsamen Verpackung geliefert werden (Aufmachung für den Einzelverkauf)
- einen gemeinsamen Verwendungszweck dienen sollen
- deren Bestandteile in unterschiedliche Zolltarifnummern fallen.

**Das Kommissionieren dieser Waren zu einem Set ist in keinem Fall ursprungsbegründend.**

Diesen Warenzusammenstellungen kann ein gemeinsamer Ursprung gegeben werden, wenn die gesamte Warenzusammenstellung zolltariflich unter einer Warennummer eingereiht werden kann. Dazu ist eine charakterbestimmende Ware erforderlich. **Die Warenzusammenstellung erhält dann den Ursprung des charakterbestimmenden Bestandteils.**

**Fazit:** Der charakterbestimmende Bestandteil ist die Badewanne. Der nichtpräferenzielle Ursprung der Warenzusammenstellung ist Deutschland (Belegnachweis: LLE der Badewanne mit Ursprung „Europäische Union/ Gemeinschaft/ DE“).

## Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

### Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) genügt.)

### Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

#### Postanschrift

Stefan Schuchardt e. K.  
Contradius/ EXPORT-Verlag  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal/ (Kassel)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

#### Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51  
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53  
E-Mail: [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de)

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

#### Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe Oktober 2016“

Ahnatal/ (Kassel), 24.10.2016